

Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Vom 26. Oktober 2022

Der Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 17. Mai 2022 aufgrund von §§ 47 Abs. 1 S. 1, 79 Abs. 4 Satz 1 und 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), folgende Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vom 7. Januar 2009 in der Fassung vom 27. August 2021 beschlossen.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2 a Zusammensetzung und Berufung von Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für behinderte Menschen

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung und Dauer der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

§ 22 Mündliche Ergänzungsprüfung

§ 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Prüfungszeugnis

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 27 Zwischenprüfung

§ 28 Zwischenprüfungsausschuss

§ 29 Prüfungsgegenstand

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelf

§ 31 Prüfungsunterlagen

§ 32 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Die Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden „Kammer“ genannt) errichtet für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten¹ einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nehmen die Prüfungsleistungen ab.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) ¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sofern in der Anlage zur Prüfungsordnung für bestimmte Prüfungsausschüsse keine höhere Anzahl festgelegt ist. ²Die Mitglieder müssen in den Prüfungsgebieten sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ³Die Mitglieder haben Stellvertreter. ⁴Von den Vorgaben zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach Satz 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Kammer für fünf Jahre berufen. ²Sie können erneut berufen werden.

(4) ¹Die Beauftragen der Arbeitnehmer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Kammerbezirk bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. ²Die Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. ³Werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der

¹ Diese Prüfungsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) ¹Die Vorschlagsberechtigten für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. ²Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber informiert, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

(7) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung nach der aktuellen Entschädigungsordnung für Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten gewährt.

§ 2 a

Prüferdelegationen

(1) Die Kammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) ¹Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. ²Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.

(3) ¹Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle berufen worden sind. ²Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend. ³Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) ¹Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. ²§ 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Kammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. ²Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. ³Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) ¹Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

³Angehörige sind die in Satz 2 genannten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch die Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für einen Angehörigen eines Prüflings nach Absatz 1 oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Kammer oder während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Kammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Kammer oder während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation mitzuteilen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder des Prüflings sollen nicht mitwirken, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(5) ¹Wenn infolge des Ausschlusses der Mitwirkung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Kammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. ³Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für die Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Kammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) ¹Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. ²§ 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) ¹Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. ²§ 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegationen und weitere mit der Prüfung befasste Personen haben gegenüber Dritten über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. ³Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) ¹Die Kammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. ²Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. ³Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Kammer gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist in ihren Mitteilungen oder im Internet auf der Webseite der Kammer bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit zentral erstellten Prüfungsaufgaben für den Kammerbezirk durchgeführt, hat die Kammer einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen und vom Ausbilder und Auszubildenden unterschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis geführt und vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) ¹Der Auszubildende kann auf Antrag nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Leistungen des Auszubildenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gesamtnote im berufsspezifischen Unterricht der Berufsschule mit mindestens „gut“ beurteilt werden, wobei in jedem Lerngebiet bzw. Lernfeld mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden müssen und der Auszubildende bescheinigt, dass dem Auszubildenden alle wesentlichen nach der Ausbildungsordnung

vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt wurden und die Erreichung des Ausbildungszieles zum Zeitpunkt der vorzeitigen Prüfung erwartet werden kann.

(2) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. ²Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen Ausbildungsberuf, der der Berufsausbildung zum Pharmazeutischen-kaufmännischen Angestellten entspricht. ³Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigen. ⁴Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen. ⁵Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Prüfungsbewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden, in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 sowie bei Wiederholungsprüfungen, wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, durch den Prüfungsbewerber innerhalb der von der Kammer bestimmten Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Die Kammer ist für die Prüfung zuständig, wenn in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte oder in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers in ihrem Bereich liegt.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

a) in den Fällen der § 8 und § 9 Abs. 1

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- der vom Ausbildenden und Auszubildenden unterschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweis,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ein Nachweis über die Dauer der abgeleisteten Ausbildungszeit,

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegen darf, und
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- zusätzlich in den Fällen des § 9 Abs. 1 ein Nachweis der vorgeschriebenen Leistungen im Zeitpunkt der Anmeldung.

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegen darf, und
- gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

(4) ¹Die Prüfungsgebühr hat der Auszubildende, in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Prüfungsbewerber selbst zu entrichten. ²Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebühren- und Auslagensatzung der Apothekerkammer Niedersachsen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Kammer. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig und unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) ¹Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über die Rücknahme sind dem Prüfling unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Auszubildende erhält eine Kopie der Mitteilung.

§ 12

Regelungen für behinderte Menschen

(1) ¹Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. ²Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährleistenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erörtern.

(2) ¹Behinderte Menschen sind auch zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen haben. ²Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten wesentlichen Lehrstoff der Berufsausbildung vertraut ist. ²Der Prüfung ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten zugrunde zu legen.

§ 14

Gliederung und Dauer der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist in den Prüfungsbereichen Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke, Warensortiment sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und in den Prüfungsbereichen Warenwirtschaft und Beratungsgespräch praktisch/ mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsbereichen Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke sowie Warensortiment je 90 Minuten und im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(3) ¹Die praktische/mündliche Prüfung besteht in dem Prüfungsbereich Warenwirtschaft aus einer Arbeitsaufgabe von 45 Minuten einschließlich eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten. ²In dem Prüfungsbereich Beratungsgespräch beträgt die Prüfungshöchstdauer 15 Minuten zuzüglich einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

§ 15

Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsausschüsse beschließen auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten die Prüfungsaufgaben. ²Zentral erstellte Prüfungsaufgaben müssen von den Prüfungsausschüssen übernommen werden.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreter der obersten Landesbehörden und der Kammer sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses dürfen anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der Kammer andere Personen als Gäste zulassen. ⁴Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) ¹Die schriftlichen und praktischen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. ²Sie soll sicherstellen, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

³Die Aufsichtsführung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Beeinflusst ein Prüfling das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten. ³Das Gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden. ⁴Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling anzuhören. ⁵Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und anschließender Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation im Fall einer Täuschungshandlung die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. ⁶Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling trifft der Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁴Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

¹Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, beispielsweise ein durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheitsfall. ⁴Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ⁵Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ⁶Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		

58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach Punkten im begründeten Ausnahmefall nicht sachgerecht ist, ist die aufgrund des Hundert-Punkte-Schlüssels festgelegte Notenbewertung mit einer Dezimalzahl vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist getrennt und selbstständig zu beurteilen und bewerten.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses eines Prüfungsfaches nach § 22 Abs. 1 sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 22

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke, Warensortiment oder Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer ist in den Fällen des Absatz 1 auf die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung und sein Antragsrecht hinzuweisen. ²Er hat binnen einer Woche schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären, ob er an der Ergänzungsprüfung teilnehmen wird.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat, sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21.

²Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke	25 Prozent,
2. Warensortiment	25 Prozent,
3. Warenwirtschaft	20 Prozent,
4. Beratungsgespräch	20 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. ³Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation ⁴Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachtliche Stellungnahmen Dritter einholen. ²Die wesentlichen Abläufe und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen sind zu protokollieren.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,

2. im Prüfungsbereich Warensortiment mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“
- bewertet worden sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet des § 26 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsfächern (§ 14) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, wenn in diesen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(6) ¹Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen.

(7) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. ²Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. ³Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. ⁴Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss sie unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen. ⁵In diesen Fällen ist für den Zeitpunkt des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der Bekanntgabe maßgebend.

(8) Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis von der Kammer.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG“ und enthält

- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch -kaufmännische Angestellte,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,

- das Dienstsiegel und die Unterschrift des Präsidenten der Kammer sowie des Prüfungsausschussvorsitzenden, die mit seiner Zustimmung auch durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden kann.

§ 25

Nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende einen schriftlichen Bescheid der Kammer. ²Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 4 nicht mehr Gegenstand einer Wiederholungsprüfung sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 26, die Möglichkeit eines Antrags nach § 26 Abs. 2 Satz 1 sowie auf das Recht der Einsichtnahme nach § 30 sind hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an zur Wiederholungsprüfung anmeldet. ²Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsausschuss nach § 23 Abs. 5 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht für erforderlich hält.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) ¹Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 12) gelten entsprechend. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Zwischenprüfung

§ 27

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird eine Zwischenprüfung nach § 48 BBiG und § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durchgeführt. Sie soll zu Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Bestimmungen über die Abschlussprüfung gelten entsprechend, soweit im VI. Abschnitt nichts anderes geregelt ist.

§ 28

Zwischenprüfungsausschuss

(1) ¹Die Abnahme der Zwischenprüfung erfolgt durch einen Prüfungsausschuss. ²Dieser erstellt die Aufgaben für die Zwischenprüfung und bewertet die Prüfungsleistungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss sollen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. ³Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sollen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ⁴Die Mitglieder haben Stellvertreter. ⁵Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses für fünf Jahre von der Kammer berufen. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 29

Prüfungsgegenstand

(1) Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt und findet in folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten)
2. Preisbildung (30 Minuten).

(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden entsprechend § 21 bewertet. ²Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Werden in der Zwischenprüfung Mängel im Ausbildungsstand festgestellt, so sind diese in der Bescheinigung anzuführen. ⁴Das Ergebnis der Zwischenprüfung wird dem Auszubildenden, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter sowie seinem Ausbildenden mitgeteilt.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Kammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Ablauf der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Anmeldungen und Niederschriften nach § 23 Abs. 6 sind 15 Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 bzw. des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung nach § 25 Abs. 1.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte tritt am 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2022

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 22. September 2022 - Az. 45.2 - 87 142 die vom Berufsbildungsausschuss der Apothekerkammer Niedersachsen am 17. Mai 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte genehmigt.

Die vorstehende Prüfungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte wird hiermit ausgefertigt und auf der Webseite der Kammer unter www.apothekerkammer-niedersachsen.de und in den Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen bekannt gemacht.

Hannover, den 26. Oktober 2022

gez. Cathrin Burs L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung

Für die hier aufgeführten Prüfungsausschüsse² ist eine höhere Anzahl als drei ordentliche Mitglieder festgelegt:

Prüfungsausschuss	
-------------------	--

	Anzahl der Mitglieder
-	-

²Die hier festgelegte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern gilt auch für Prüferdelegationen, denen die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen für die aufgelisteten Prüfungsausschüsse übertragen wird.